

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
per E-Mail

Wien, am 15. September 2008

Betreff: Öffentliche Konsultation der TKK zu Z 6/07 - Entbündelungsanordnung

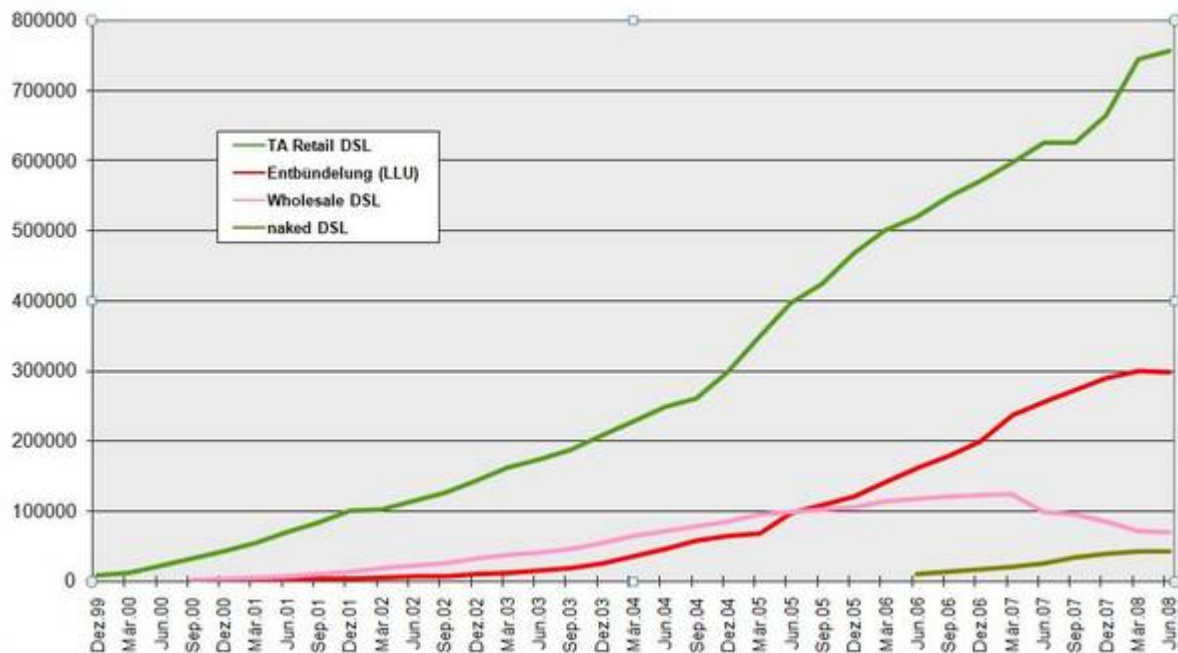
Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, zum Entwurf der oben genannten Vollziehungshandlung vom 18.08.2008 gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 folgende Stellungnahme abzugeben.

1. Aktuelle Entwicklungen im Breitbandmarkt

Einleitend möchten wir anhand nachstehender Grafik (mit aktuellen Zahlen aus dem Geschäftsbericht der TA aus dem 2. Quartal 08) die Entwicklung der Telekom Austria Breitbandanschlüsse gegenüber Wholesale und Entbündelung darstellen.

Es zeigt sich, dass nun auch das Wachstum bei Entbündelungen stagniert und alternative ISPs netto im Bereich Wholesale und Entbündelungen Anschlüsse verloren haben, wohingegen TA Nettozuwächse verzeichnen konnte.



2. Grundlagen

Der maßgebliche Sachverhalt ist nach Feststellung der TKK seit der Erlassung des Marktanalysebescheids M 12/06-45 vom 18.12.2006 gleich geblieben, da die Telekom Austria (TA) nach wie vor auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

So sind die im Bescheid M 12/06-45 auferlegten Verpflichtungen, wie die Verpflichtung zur Gleichbehandlung und die Verpflichtung den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex Leistungen maximal – soweit nicht aus anderen Überlegungen geringere Entgelte anzuordnen sind – zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten, weiter aufrecht und der Bescheid als Basis der vorliegenden Entscheidung nach § 50 TKG 2003 heranzuziehen. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den genannten Feststellungen sollen nachstehend speziell vier Punkte hervorgehoben werden, die Verbesserungspotential enthalten.

3. Kalkulationsmethode

Das Bestreben der TKK nach margine-squeeze-Freiheit ist zu unterstützen und auch die Feststellungen in diesem Zusammenhang sind grundsätzlich zutreffend. Problematisch für ISPs ist jedoch, dass durch die ex-post Methodik und Basket-Betrachtung der Berechnung (FLRAIC, retail minus) das tatsächlich zu bezahlende

Entgelt erst 1 bis 1,5 Jahre später ersichtlich wird und damit für die ISPs eine zuverlässige Produkt-/Kostenplanung schwer möglich ist, während der Marktführer hier den Vorteil genießt, dass ihm seine Kosten immer bekannt sind und darauf aufbauend seine Produkte planen kann.

Das hat sich zB bei dem, dem letzten Weihnachtsangebot zugrundeliegenden Kombi-Paket gezeigt. Hier wussten die ISPs erst Monate später, von welchem Vorleistungspreis sie tatsächlich auszugehen hatten, während die TA die Aktion auf den von ihnen kalkulierten Preisen vorbereiten, ausführen und beenden konnte, ohne dass die Mitbewerber (entgegen der Gleichbehandlungsverpflichtung) die Möglichkeit hatten mit gleichen Preisen, ähnlich vorbereitet mitzuziehen. Zwar wurde die TA ex post verpflichtet die Entgelte mit ex tunc Wirkung zu senken. Für die ISPs ist das jedoch nur ein kleiner Trost, da ihnen die Möglichkeit genommen wurde im konkreten Wettbewerb gleichwertige, kompetitive Produkte anzubieten.

Als Lösungsansatz würde sich ein Abgehen von der Basket-Betrachtung zugunsten einer Einzelproduktkalkulation anbieten, dh im konkreten Fall wäre das ULL Entgelt immer am günstigsten TA – Endkundenprodukt festzumachen. Die lange Zeitspanne bis zur Feststellung des tatsächlichen ULL Entgelts könnte damit verkürzt werden, dass eine monatliche Überprüfung der Entgelts auf Freiheit von margin-squeeze stattfindet. Diese monatliche Überprüfung sollte zwar nach der Auslegung der bestehenden Verpflichtungen schon möglich sein, sinnvoll wäre es jedoch sie dezidiert als verhältnismäßige und sinnvolle Verpflichtung im nächsten Marktanalysebescheid aufzunehmen.

4. Sicherheitsleistungen

Die im Vorschlag dargestellten Sicherheitsleistungen (Akonto-Zahlung, Bankgarantie oder Patronatserklärung) in der maximalen Höhe des durchschnittlichen Dreimonatssaldo der letzten vier Quartale, wenn bereits ein bestehendes Vertrags- oder Anordnungsverhältnis zur Entbündelung vorliegt, sind zwar grundsätzlich durch die Wahlmöglichkeit des Verpflichteten, die Möglichkeit der quartalsweisen Anpassungen bzw Wechsels und der drei unterschiedlichen möglichen Varianten als eine verhältnismäßige Verpflichtung zu werten. Dennoch stellt sich die Frage der Notwendigkeit dieser Maßnahme, die bisher als nicht erforderlich gesehen wurde.

Für kleine, aber auch mittlere ISPs kann diese Sicherheitsleistung zu einem großen wirtschaftlichen Problem werden, da diese im Normalfall nicht die Möglichkeit einer Patronatserklärung nutzen können, Bankgarantien sehr teuer sind und eine Akontozahlung in der Höhe des durchschnittlichen Dreimonatssaldo einen kleinen, knapp kalkulierenden ISP schnell in Bedrängnis bringen kann.

Wünschenswert wäre ein Überdenken dieser Maßnahme bzw wenn diese unbedingt als erforderlich angesehen wird, eine Senkung der Höhe der Sicherheitsleistung (zB auf das durchschnittliche Einmonatssaldo statt Dreimonatssaldo).

In Anbetracht der beobachteten Verrechnungsschwierigkeiten der TA gegenüber (meist kleineren) Mitbewerbern ist zudem bei der Befriedigung (8a.4, Seite 5) anzumerken, dass nur offene, fällige Forderungen aus Entbündelungsleistungen, die nicht beansprucht wurden, aus den Sicherheitsleistungen zu decken sind. Die Sicherheitsleistungen sollen keine freie Entnahmestelle für strittige Forderungen bilden.

5. Entgelte für sonstige Leistungen / Pönalen

Bei den Entgelten und Pönalen ist insbesondere auf eine deutliche und klare Abgrenzung der Begriffe zu achten. So ist zB unklar, auf welche Daten das Entgelt (das Pönale) „Storno wegen falscher Daten“ (2.2.1, Position 4a, Seite 8) bezogen ist und wie das Storno verursacht wird. Es muss klargestellt werden wegen welcher Daten die Entgeltspflicht für das Storno ausgelöst wird.

Weiter ist die Anordnung des Pönales „Nichtmitteilung der Nutzungsänderung durch den Entbündelungspartner“ in der Höhe von Euro 1.453,46 nicht nachvollziehbar. Diese Information ist für die TA nicht erforderlich und führt zu keinen Kosten, die die Höhe von Euro 1.453,46 rechtfertigen können. Die ISPA ersucht daher von der Anordnung des og Pönales abzusehen oder zumindest auf ein verhältnismäßiges Maß zu reduzieren.

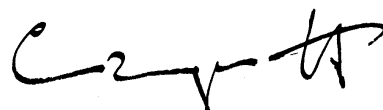
Da ein gewisser Prozentsatz von Bestellungen aufgrund falscher Daten auch bei sehr gewissenhafter Kontrolle nicht zu vermeiden ist, würde es den ISPs entgegenkommen, wenn erst ab einer bestimmte Anzahl, zB 10 % der der Aufträge, Pönale für Storno wegen falscher Daten zu zahlen wäre. Um kleinere ISPs zu unterstützen, wäre anstatt der prozentuellen Grenze auch eine Grenze in absoluten Zahlen denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Roland Türke
Präsident



Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär

Ergeht per E-Mail an:

- RTR Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH